

Sonderpädagogisches Konzept der Schule Pfungen

Das Konzept definiert die Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren schulische Förderung nicht allein in der Regelklasse erbracht werden kann und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

Dieses Konzept wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 12.12.2019 genehmigt und per 01.01.2020 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Konzept aus dem Jahre 2013.

Änderungschronik

Version	Datum	Text	Instanz
2013/2014	24.06.2013	Neuerlass	Schulpflege
2019/2020	12.12.2019	Überarbeitung	Schulpflege

Inhalt:

1	Ausgangslage	4
2	Grundsätze und Zielsetzungen	4
2.1	Schulisches Standortgespräch (SSG)	5
2.2	Förderplanung	5
3	Förderangebot für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen	6
3.1	Integrative Förderung (IF)	6
3.1.1	IF-Übergangsbedarf (maximale Dauer 1/2 Jahr)	6
3.1.2	Länger dauernder IF-Unterricht: offizieller IF-Status (nach spätestens 1/2 Jahr)	6
3.1.3	Individuelle Lernziele	7
3.2	Begabtenförderung	7
3.3	Deutsch als Zweitsprache	9
3.3.1	DaZ-Unterricht im Kindergarten	9
3.3.2	DaZ-Anfangsunterricht an der Primar- und Sekundarstufe	10
3.3.3	DaZ-Aufbauunterricht an der Primar- und Sekundarstufe	10
3.3.4	Phonologische Bewusstheit	11
3.4	Therapien	11
3.4.1	Psychomotorische Therapie	11
3.4.2	Logopädische Therapie	12
3.4.3	Psychotherapie	13
3.5	Fachberatungen und Unterstützungen (B&U)	13
3.6	Sonderschulung	15
3.6.1	Berufswahl- und Lebensvorbereitung von Jugendlichen in der Integrierten Sonderschulung	16
4	Schullaufbahnentscheide	18
4.1	Repetition im Kindergarten und auf der Primarstufe	18
4.2	Überspringen einer Klasse	18
4.3	Fächerdispensation	19
4.4	Nachhilfeunterricht (§17a VSG und § 65a VSG)	19
5	Organisation	19
5.1	Verantwortung, Zuständigkeiten	19
5.1.1	Klassenlehrperson	19
5.1.2	Schulische Heilpädagogen	20
5.1.3	DaZ-Lehrperson	20
5.1.4	Therapeuten (Logopädie, Psychomotorik)	20
5.1.5	Schulleitung Sonderpädagogik	20
5.1.6	Stufenschulleitung	21
5.1.7	Schulpflege	21
6	Zusammenarbeit	22
6.1	Schüler/innen bezogener Austausch	22
6.2	Allgemeiner Austausch	22
7	Ressourcen	23
7.1	Personelle Ressourcen	23
7.2	Stellvertretung	23
8	Qualitätssicherung	24
8.1	Weiterbildung	24
8.2	Controlling/Reporting	24
8.3	Evaluation	24
9	Dossierführung und Datenschutz	25

9.1	Aktenführung und Datenschutz.....	25
9.2	Weitergabe von Akten	25
10	Rahmenbezug	26
11	Glossar	26
12	Anhang	27
12.1	Formulare	27
12.2	Konzepte.....	27
12.3	Kompetenzen und Zuweisungsverfahren.....	28
12.4	Termine.....	29
12.5	Ressourcen für die sonderpädagogischen Angebote der Gemeinde	30

1 Ausgangslage

Die Gemeinde Pfungen hatte im Jahr 2010 ein sonderpädagogisches Konzept erarbeitet, welches auf der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 basierte und per Schuljahr 2010/2011 in Kraft gesetzt wurde.

Mit der vorliegenden Überarbeitung/Neufassung des Sonderpädagogischen Konzepts der Schule Pfungen wird dem Wunsch nach Erweiterung und mehr Praxisnähe nachgekommen. Ebenso werden Anpassungen und Ergänzungen aufgrund neuer kantonaler Bestimmungen berücksichtigt. Die Organisation und der Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, unter Berücksichtigung gemachter Erfahrungen, definiert und festgelegt.

2 Grundsätze und Zielsetzungen

- Das Wohle der Kinder steht im Zentrum.
- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen werden nach Möglichkeit integrativ an der Schule Pfungen geschult.
- Die Früherfassung hat einen hohen Stellenwert.
- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen werden möglichst früh erfasst und, falls nötig, zielgerichtet unterstützt.
- Die Zuständigkeiten sind klar geregelt.
- Die Ressourcen sind möglichst effizient einzusetzen.
- Die sonderpädagogischen Massnahmen sind in der Regel zeitlich limitiert.
- Es ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler möglichst wenig verschiedene Bezugspersonen haben.
- Der Schnittstelle Kindergarten / Unterstufe kommt eine besondere Bedeutung zu.
- Für die Berufswahl- und Lebensvorbereitung von Jugendlichen in der Sonderschulung werden die spezifischen Bedürfnisse berücksichtigt.
- Die Schulischen Heilpädagogen entlasten und beraten die Regellehrpersonen.
- Die Zusammenarbeit im pädagogischen und interdisziplinären Team geschieht regelmässig, ist kooperativ und zielorientiert.
- Die Stundenpläne der Regelklassen werden möglichst harmonisiert.
- Während des Halbklassenunterrichts der Regelklasse findet wenn möglich kein IF-Unterricht statt.

2.1 Schulisches Standortgespräch (SSG)

Das Verfahren 'Schulisches Standortgespräch' wird eingesetzt, wenn ein besonderes pädagogisches Bedürfnis des Kindes vermutet oder wenn bereits eine sonderpädagogische Massnahme durchgeführt wird und deren Wirkung überprüft werden soll.

Ein 'Schulisches Standortgespräch' kann von Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, heilpädagogischen Fachlehrpersonen, Therapeutinnen oder der Schulleitung verlangt werden. Die Klassenlehrperson entscheidet wer zusätzlich zu den Erziehungsberechtigten am SSG teilnehmen soll und lädt zum Gespräch ein. Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen und ISR-Schülerinnen und -schülern wird dies von der IF-Lehrperson übernommen.

Mit der Einladung wird auch bereits festgelegt, wer die Gesprächsleitung übernimmt und wer das Protokoll schreibt.

Die Schulleitung Sonderpädagogik ist bei Sonderschülerinnen und -schülern in jedem Fall zu informieren.

Es wird zwingend ein Protokoll erstellt, wovon alle Teilnehmenden, sowie die Schulleitung Sonderpädagogik unverzüglich eine Kopie erhalten. Das Original dient als Antrag an die Schulleitung Sonderpädagogik für allfällig besprochene Massnahmen.

Das Protokoll wird im Schülerdossier auf der Schulverwaltung abgelegt.

Kommt an den 'Schulischen Standortgesprächen' auch unter Einbezug der Schulleitung keine Einigkeit zu Stande, entscheidet die Schulpflege, nachdem sie die Beteiligten angehört hat (rechtliches Gehör).

Werden sonderpädagogische Massnahmen festgelegt, so werden diese mindestens jährlich mittels 'Schulischem Standortgespräch' überprüft, bei ISR zweimal jährlich.

2.2 Förderplanung

Förderplanung ist die Planung, Steuerung und Reflexion von sonderpädagogischen Massnahmen zur Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers mit besonderem Förderbedarf. Die Förderplanung und deren Umsetzung sind zirkuläre und kontinuierliche Prozesse. In der Regel erfolgt die Überprüfung der Förderplanung gegen Ende des 2. und des 4. Quartals eines Schuljahres. Der draus resultierende Lernbericht wird im Sonderpädagogischen Schülerdossier auf der Schulverwaltung abgelegt. Diese Überprüfung liefert die Grundlage für die neue Förderplanung. Die zugehörigen Arbeitsschritte obliegen der Verantwortung der Schulischen Heilpädagogen.

- Förderdiagnostik und Standortbestimmung: Lern- und Verhaltensvoraussetzungen erfassen und beschreiben
- Förderplanung: Förderschwerpunkte und Ziele festlegen
- Umsetzung der Förderplanung

Bei Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulstatus und/oder mit individuellen Lernzielen ist eine Förderplanung zwingend zweimal jährlich vorzunehmen.

3 Förderangebot für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen

3.1 Integrative Förderung (IF)

Mit diesem Angebot wird die Schulung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (darunter werden auch Kinder mit besonderen Begabungen verstanden) unterstützt. Bei Schülerinnen und Schülern, deren Leistungen in einem oder mehreren Fächern wesentlich unter den Mindestzielen ihrer Klasse liegen, können individuelle Lernziele vereinbart werden.

Umfang

- auf der Kindergartenstufe 0.4 VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler
- auf der Primarstufe 0.5 VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler
- auf der Sekundarstufe maximal 0.3 VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler

Formen

- Beratung und Unterstützung der Regellehrpersonen
- Förderung in Kleingruppen (nur ausnahmsweise Einzelunterricht)
- Arbeit im Teamteaching
- Erstellung von Fördermaterial für den Regelunterricht von IF-Schülerinnen und Schüler durch die Schulischen Heilpädagogen

Leistungserbringer

- Schulische Heilpädagogen oder Klassenlehrperson mit entsprechender Weiterbildung

3.1.1 IF-Übergangsbedarf (maximale Dauer 1/2 Jahr)

Ziele

- Vorübergehende zusätzliche Förderung, um den Anschluss in der Klasse zu ermöglichen
- Niederschwelliger Einstieg in IF (bevor offizieller IF-Status ausgesprochen wird: Probezeit)

Zuweisung

- Aufnahme und Austritt jederzeit möglich
- Absprache der Klassenlehrperson mit der zuständigen IF-Lehrperson
- Mündliche Information der Erziehungsberechtigten durch Klassenlehrperson

3.1.2 Länger dauernder IF-Unterricht: offizieller IF-Status (nach spätestens 1/2 Jahr)

Ziele

- Zusätzliche, individuelle Förderung, um den Anschluss in der Klasse zu gewährleisten
- Eingehen auf die spezifischen Bedürfnisse des Kindes

Zuweisung

- SSG
- Antrag der Klassenlehrperson auf IF-Unterricht mittels Protokoll des SSG an Schulleitung Sonderpädagogik
- Entscheid Schulleitung Sonderpädagogik
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

3.1.3 Individuelle Lernziele

Ziele

- Wahrnehmung individueller Lernfortschritte
- Individuelle Erfolgserlebnisse
- Motivationssteigerung
- Leistungsdruckabbau

Zuweisung

- SSG
- Vorgespräch der Klassen-LP mit SPD
- Antrag auf SPD-Abklärung durch IF-LP an Schulleitung Sonderpädagogik
- SPD-Abklärung -> Abklärungsbericht
- SSG
- Antrag durch IF-LP auf individuelle Lernziele mittels Protokoll SSG an die Schulleitung Sonderpädagogik
- Entscheid Schulleitung Sonderpädagogik
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

3.2 Begabtenförderung

Begabte Schülerinnen und Schüler sollen möglichst im Rahmen des Regelunterrichts gefördert werden (Binnendifferenzierung).

Die Begabtenförderung umfasst die Angebote und Massnahmen für Schülerinnen und Schüler, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt.

→ Konzept: Begabtengruppe der Primarschule Pfungen

Ziele

- Erhalt der Lernmotivation
- Anregungen auf einem hohen Niveau ermöglichen

Zuweisung zur Begabtengruppe

- Aufnahme und Austritt vierteljährlich möglich

Anmeldung durch Lehrperson

- SSG
- Anmeldeformular via Klassenlehrperson an Lehrperson Begabtengruppe
- Fachgruppe BBF prüft Aufnahme
- Antrag der Lehrperson Begabtengruppe und SSG-Protokoll an Schulleitung Sonderpädagogik
- Entscheid Schulleitung Sonderpädagogik
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

Anmeldung durch Eltern / Schülerin oder Schüler

- SSG
- Anmeldeformular durch Eltern an Lehrperson, die es an Lehrperson der Begabtengruppe weiterleitet
- Projektarbeit der Schülerin / des Schülers
- Stellungnahme der Klassenlehrperson auf Anmeldeformular → Lehrperson Begabtenförderung
- Fachgruppe BBF prüft Aufnahme
- Antrag der Lehrperson Begabtengruppe und SSG-Protokoll an Schulleitung Sonderpädagogik

- Entscheid Schulleitung Sonderpädagogik
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtesmittelbelehrung)

Umfang

- Begabtengruppe: 2 WL, während des Regelunterrichts
- Pensum muss durch die Schulleitung Sonderpädagogik bei der Schulpflege beantragt werden.

Formen

- Individualisierende Unterrichtsformen in allen Primarklassen
- Klassenübergreifende Projekte in Gruppen (Begabtengruppen)

Leistungserbringer

- Die Begabtenförderung wird vom Kanton nicht finanziert. Die Anstellung erfolgt kommunal.
- Klassenlehrpersonen; Beratung und Unterstützung durch LP mit Zusatzausbildung in Begabtenförderung
- LP mit Zusatzausbildung in Begabtenförderung
- Für die Projektarbeit können auch Berufsleute/Spezialisten ohne Lehrerausbildung beigezogen werden.

3.3 Deutsch als Zweitsprache

Für Kinder nichtdeutscher Muttersprache wird Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) angeboten. Ziel dieses Unterrichts ist, dass die Kinder dem Regelunterricht folgen und sich im sozialen Gefüge behaupten können. Der DaZ-Unterricht findet auf allen Stufen in der Standardsprache statt.

3.3.1 DaZ-Unterricht im Kindergarten

Ziele

- Verständnis der Grundzüge der deutschen Sprache
- Möglichkeit der Verständigung mit andern Kindern und der Lehrperson

Zuweisung

- Einschätzung der Erziehungsberechtigten (auf Anmeldeformular zum Kindergarteneintritt) oder Beobachtung der Kindergartenlehrperson
- Sprachstandserhebung
- SSG
- Antrag durch Kindergartenlehrperson mittels Protokoll SSG via Schulleitung Sonderpädagogik an die Schulleitung
- Entscheid Schulleitung Sonderpädagogik
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

In eindeutigen Fällen kann auf einzelne Schritte verzichtet werden.

- Die Beendigung des DaZ-Unterrichtes im Kindergarten wird durch eine Sprachstandserhebung bestätigt.

Umfang

- Richtwert 0.5 bis 0.75 Wochenlektionen* pro DaZ-Kind (eine Lektion dauert 45 Minuten).
* 4 WL für jedes DaZ-Kind

Formen

- DaZ-Unterricht integrativ
- DaZ-Unterricht in kleinen Gruppen (Richtgrösse 4-6 Kinder); normalerweise integriert in die Unterrichtszeit, aber auch ausserhalb der Unterrichtszeiten möglich: z.B. an schulfreien Nachmittagen

Leistungserbringer

- In der Regel Lehrpersonen mit DaZ-Zusatzausbildung (Anstellung kommunal)

3.3.2 DaZ-Anfangsunterricht an der Primar- und Sekundarstufe

Ziel

- Einfache Sätze verstehen und formulieren

Zuweisung

- Anmeldung von Neuzuzügern ohne Deutschkenntnisse
- Meldung Schulverwaltung an Schulleitung Sonderpädagogik
- Sprachstandserhebung
- Information der Klassenlehrperson durch Schulverwaltung
- mündliche Information der Eltern oder allenfalls SSG
- Antrag der Klassenlehrperson an Schulleitung Sonderpädagogik
- Entscheid Schulleitung Sonderpädagogik
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

In eindeutigen Fällen kann auf einzelne Schritte verzichtet werden.

Kinder, welche bereits im Kindergarten DaZ-Unterricht erhalten haben, besuchen direkt den Aufbauunterricht.

Umfang und Dauer

- Richtwert 2 Wochenlektionen* pro DaZ-Schülerin oder DaZ-Schüler
* 5 WL für jede DaZ-Schülerin oder jeden DaZ-Schüler
- Zuzüger: Zuteilung zu einer bestehenden DaZ-Gruppe oder notfalls Erweiterung des Angebots (Beschluss Schulpflege)
- Dauer: In der Regel ein Jahr

Formen

- Täglicher Unterricht in Kleingruppen (Richtgrösse 6 Kinder)
- Ausnahmsweise Unterricht auch ausserhalb des Stundenplans der Regelklasse
- Absprache zwischen der DaZ-LP und der Klassenlehrperson betreffend Förderzielen und deren Umsetzung
- Intensivsprachkurse externer Anbieter (z. B. Academia Integration in Winterthur) im Ausnahmefall oder bei Sekundarschülern ohne Deutschkenntnisse (Beschluss Schulpflege)

Leistungserbringer

- In der Regel Lehrpersonen mit DaZ-Zusatzausbildung (Anstellung kommunal)
- Aufnahmeklassen extern

3.3.3 DaZ-Aufbauunterricht an der Primar- und Sekundarstufe

Ziel

- Fähigkeit, dem Regelunterricht sprachlich folgen zu können

Zuweisung

- Während der ersten Primarklasse soll DaZ nach Möglichkeit integrativ im Unterricht erteilt werden, um den Erwerb der Kulturtechniken zu unterstützen.
- Jährliche Sprachstandserhebung
- SSG
- Antrag der DaZ-LP mittels Protokoll SSG an Schulleitung Sonderpädagogik
- Entscheid Schulleitung Sonderpädagogik

- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

Umfang und Dauer

- Richtwert 0.5 – 0.75 Wochenlektionen* pro DaZ-Schülerin oder DaZ-Schüler
* mindestens 2 WL für jede DaZ-Schülerin oder jeden DaZ-Schüler
- Dauer: Bedarfsabklärung aufgrund Sprachstandserhebung und Einschätzung Klassenlehrperson und DaZ-Lehrperson

Formen

- Unterricht in Gruppen (auch klassen- und stufenübergreifend)
- Beratung der Klassenlehrpersonen; DaZ-Lehrperson bespricht Sprachstand und Förderplanung mit Klassenlehrperson

Leistungserbringer

In der Regel Lehrpersonen mit DaZ-Zusatzausbildung (Anstellung kommunal)

3.3.4 Phonologische Bewusstheit

Ziel

- Sprachförderung, um Ausgangslage zum Erlernen der Kulturtechniken zu verbessern

Umfang und Dauer

- Im zweiten Kindergartenjahr
- 1 WL aufgeteilt in 2-3 Fördersequenzen.

Formen

- Unterricht in Gruppen

Leistungserbringer

- In der Regel Lehrpersonen mit DaZ-Zusatzausbildung oder Logopädin (Anstellung kommunal)

3.4 Therapien

Grundsätzlich gilt:

- In der Regel nicht mehrere Therapien gleichzeitig
- In der Regel total maximal 80 Lektionen pro Schülerin oder Schüler und Therapieform
- In der Regel total maximal 80 Lektionen pro Schülerin oder Schüler und Therapieform
- SSG mindestens einmal jährlich
- Verlängerung mittels Therapieverlaufsbericht jeweils nach ½ Jahr

Umfang aller Therapien pro 100 Schülerinnen oder Schüler:

- 0,6 VZE Kindergarten
- 0,4 VZE Primarstufe
- 0,1 VZE Sekundarstufe

3.4.1 Psychomotorische Therapie

Ziele

- Förderung der sensorischen und motorischen Entwicklung
- Erarbeitung von Bewältigungs- und Kompensationsstrategien im Zusammenhang mit Bewegungsauffälligkeiten

Zuweisung

- SSG (Einverständnis der Erziehungsberechtigten für Abklärung einholen)
- Antrag auf Fachabklärung durch Klassenlehrperson an Schulleitung Sonderpädagogik
- Fachabklärung durch Therapiestelle ->Abklärungsbericht
- Information der Eltern und Klassenlehrperson durch die Therapiestelle
- Antrag durch Therapiestelle via Schulleitung Sonderpädagogik an die Schulleitung
- Entscheid Schulleitung
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

Umfang

- Ca. 25 % der verfügbaren VZE für Therapien

Formen

- Einzeltherapie
- Gruppentherapie
- Beratung und Unterstützung (Schülerin oder Schüler, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen)
- Präventionsarbeit in der Klasse

Leistungserbringer

- Therapeutinnen und Therapeuten der psychomotorischen Therapiestelle Winterthur-Land

3.4.2 Logopädische Therapie

Ziele

- Förderung der kommunikativen Fähigkeiten
- Aufarbeitung von Sprachdefiziten

Zuweisung

- SSG (Einverständnis der Erziehungsberechtigten für Abklärung einholen)
- Antrag auf Fachabklärung durch Klassenlehrperson an Schulleitung Sonderpädagogik
- Fachabklärung durch Logopädin ->Abklärungsbericht
- Information der Eltern und Klassenlehrperson durch die Therapiestelle
- Antrag durch Therapiestelle an Schulleitung Sonderpädagogik
- Entscheid Schulleitung Sonderpädagogik
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

Umfang

- Ca. 65 % der verfügbaren VZE für Therapien

Formen

- Einzeltherapie
- Gruppentherapie
- Beratung und Unterstützung (Schülerin oder Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen)
- Präventionsarbeit in der Klasse

Leistungserbringer

- Kommunal angestellte Logopädin (ist der Schulleitung unterstellt)

3.4.3 Psychotherapie

Ziel

- Befähigung sich im familiären und schulischen Umfeld der Situation entsprechend zu verhalten und altersgemäss zu entwickeln

Zuweisung

- SSG (Einverständnis der Erziehungsberechtigten für Abklärung einholen)
- Vorgespräch der Klassen-LP mit SPD
- Antrag auf Fachabklärung durch Klassenlehrperson an Schulleitung Sonderpädagogik
- Fachabklärung durch SPD -> Abklärungsbericht
- SSG
- Antrag durch Klassenlehrperson mittels Protokoll des SSG an Schulleitung Sonderpädagogik
- Entscheid der Schulleitung Sonderpädagogik
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

Umfang

- Ca. 10 % der verfügbaren VZE für Therapien

Formen

- Einzeltherapie
- Beratung und Unterstützung (Schülerin oder Schüler, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen)

Leistungserbringer

- Externe Psychotherapeutin oder externer Psychotherapeut; Vermittlung durch den SPD

3.5 Fachberatungen und Unterstützungen (B&U)

Für Schülerinnen und Schüler mit einer ausgewiesenen Behinderung kann die Schulpflege bei Bedarf Fachberatung und/oder Unterstützung bewilligen und finanzieren.

Ziele

- Sicherung des Lernerfolges im Rahmen der individuellen Möglichkeiten
- Erfolgreiche, langfristige Integration in der Regelschule

Zuweisung

- SSG
- Vorgespräch der Klassen-LP mit SPD (nur bei SPD-Fachabklärung)
- Antrag auf Fachabklärung durch Klassenlehrperson an Schulleitung Sonderpädagogik
- Fachabklärung durch Facharzt oder SPD -> Abklärungsbericht
- SSG
- Antrag auf B&U durch Klassenlehrperson mittels Protokoll des SSG an Schulleitung Sonderpädagogik
- Bei ISR im Setting -> Entscheid Schulleitung Sonderpädagogik
- Ansonsten Antrag über Schulleitung Sonderpädagogik an Schulpflege
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

Formen

- Beratung und Unterstützung des Kindes und der Klasse im Umgang mit seiner Behinderung
- Beratung der Lehrpersonen, der Schulischen Heilpädagogen und der Erziehungsberechtigten
- Beratung bei der Gestaltung des schulischen Umfeldes in Abhängigkeit der Behinderung

Umfang

- wird individuell festgelegt (bis zu zwei WL B&U ist auch ohne Sonderschulstatus möglich)

Leistungserbringer

- Audiopädagogischer Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich
- Schule für Sehbehinderte, Zürich
- Fachstelle Autismus
- Heilpädagogische Fachpersonen (mit behindertenspezifischem Fachwissen)
- Diverse andere spezialisierte Sonderschulen oder Fachstellen

3.6 Sonderschulung

Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem Förderbedarf bewilligt und finanziert die Schulpflege auf Grund entsprechender Fachabklärungen Sonderschulung:

- in Sonderschulen
- als integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)
- als integrierte Sonderschulung in der Verantwortung einer externen Sonderschule (ISS)
- als Einzelunterricht (nur als Übergangslösung)

Bevor eine Sonderschulung (vor allem bei Verhaltensauffälligkeiten) in Betracht gezogen wird, müssen folgende Massnahmen geprüft worden bzw. erfolgt sein:

- Einsatz Unterrichtsassistenz
- IF-Unterricht
- Einbezug SSA
- Ev. Parallelversetzung in eine andere Klasse
- Ev. Supervision

Ziel

- Sicherung des Lernfortschritts bei Kindern mit einem sehr hohen Förderbedarf über eine längere Zeitdauer

Voraussetzungen für eine Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

- Integration ist sowohl für das betroffene Kind, als auch für die Regelklasse, in welche es integriert werden soll, pädagogisch und sozial verantwortbar
- Fähigkeit des Kindes, für eine gewisse Zeit selbständig zu arbeiten
- Förderung im Rahmen der Empfehlungen des Kantons ist ausreichend
- Bei Pflegebedürftigkeit: sorgfältige Zumutbarkeitsprüfung der Bedürfnisse nach kantonalen Richtlinien
- Grundsätzliche Kooperation aller Beteiligten

Zuweisung

1. Schritt: Festlegen des Sonderschulstatus

- SSG
- Vorgespräch der Klassen-LP mit SPD
- Antrag auf Fachabklärung durch Klassenlehrperson an Schulleitung Sonderpädagogik (Kopie der SPD-Anmeldung an die Schulpflege)
- Abklärung -> Empfehlung Sonderschulung
- SSG
- Bei Uneinigkeit beim SSG: Rechtliches Gehör (Brief durch Schulverwaltung)
- Antrag der Schulleitung Sonderpädagogik an die Schulpflege
- Entscheid Schulpflege betreffend Sonderschulstatus
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

2. Schritt a): Setting (ISR)

- Geeignetes Settings (ISR) durch die Schulleitung Sonderpädagogik in Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen
- SSG
- Bewilligung des Settings durch Schulleitung Sonderpädagogik
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

2. Schritt b): Wahl der geeigneten Sonderschule (ISS und externe Sonderschulung)

- Empfehlung der geeigneten Sonderschule durch die Schulleitung Sonderpädagogik
- SSG
- Bei Uneinigkeit beim SSG: Rechtliches Gehör (Brief durch Schulverwaltung)
- Antrag der Schulleitung Sonderpädagogik: Entscheid Schulpflege
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

Aufsicht über die Sonderschulung

Die Schulpflege überprüft die Qualität von Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung aufgrund der Berichterstattung einer damit beauftragten Fachperson.

- Bei der ISR wird das Journal der Schülerinnen und Schüler mit der Behinderungsart, der verantwortlichen SHP, dem Datum der SSG, der SPD-Berichte, der Förderplanungen, der Settings und der Integrierten WL in der Regelklasse laufend ergänzt.
- Bei ISR mit kantonaler finanzieller Rückerstattung erfolgt eine Berichterstattung an die Schulpflege mittels entsprechendem Formular des Kantons.

Umfang

Förderung bei ISR im Rahmen der Empfehlungen des Kantons:

- Lern-, Sprach- und Verhaltensbehinderung: max. 7 WL
- Geistige Behinderung: max. 9 WL
- Hör-, Seh- oder Mehrfachbehinderung: max. 12 WL

Formen

- Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (ISR)
- Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Sonderschule (ISS)
- Externe Sonderschulung
- Einzelunterricht: nur als Übergangslösung!

Leistungserbringer

- ISR: Schulische Heilpädagogen und Therapeuten der Schule Pfungen, externe Fachpersonen für Beratung und Unterstützung
- Externe Sonderschulen

3.6.1 Berufswahl- und Lebensvorbereitung von Jugendlichen in der Integrierten Sonderschulung

Ziel

Eintritt in eine Berufsausbildung im 1. oder im geschützten Arbeitsmarkt.

Grundsätzlich nehmen die Schülerinnen und Schüler mit ganz besonderen pädagogischen Bedürfnissen begleitet am Berufsvorbereitungs- und Berufsfindungsprozess ihrer Klasse teil.

Zuweisung

- durch den ISR-Status festgelegt.

Formen

- begleitete Schritte und Massnahmen während der drei Sekundarschuljahre
- 1. Sekundarklasse
Überprüfung der Fördermassnahmen und des kognitiven Leistungsstandes durch SPD
Überprüfung der IV-Anmeldung (Berichte nicht älter als zwei Jahre)

2. Sekundarklasse
Mitte 2. Sekundarklasse individuelle Berufsbesichtigungen, Kurzschnuppern
Ende Schuljahr: Entscheid über IV-Anmeldung oder Möglichkeit eines Eintritts in den 1. Arbeitsmarkt.
3. Sekundarklasse
Angebot: Organisation eines Berufspraktikums in einer IV-Institution, um Berufserfahrungen im geschützten Rahmen zu ermöglichen.
Bei Eintritt in geschützten Arbeitsmarkt
 - Besichtigung passender IV-Institutionen
 - Organisation persönlicher Schnupperlehren in Absprache mit IV-BerufsberaterBei Integration in 1. Arbeitsmarkt
 - Lehrstellensuche in Absprache mit der IV hinsichtlich individueller Settings.
(Der Lehrmeister kann mit 2 Stunden pro Woche entlastet werden.
 - Maximal 10 Stunden pro Monat können für die Koordination der Schule und Hausaufgaben aufgewendet werden. Kostenträger ist die IV).

Umfang

- Individuelle Festlegung im Rahmen des Settings bei einem Sonderschulstatus

Leistungserbringer

- Schulische Heilpädagogen oder Klassenlehrperson mit entsprechender Weiterbildung.
- IV-Berufsberater
- Elterneinbezug

Ist ein Eintritt in den 1. oder 2. Arbeitsmarkt noch nicht möglich (Deutschkenntnisse, Alter, Motivation, Reife), prüft die Schule zusammen mit den Erziehungsberechtigten weitere Möglichkeiten für ein Überbrückungsjahr, um eine längerfristige Anschlusslösung sicher zu stellen.

4 Schullaufbahnentscheide

Schullaufbahnentscheide gelten zwar nicht als sonderpädagogische Massnahmen, werden aber dennoch teilweise hier aufgeführt, sofern sie in direktem Zusammenhang stehen.

4.1 Repetition im Kindergarten und auf der Primarstufe

Erscheint ein Kind nach dem Kindergarten für den Übertritt in die Unterstufe nicht reif genug oder vermag es dem Unterricht in der Primarschule nicht zu folgen, kann es die Klasse wiederholen, wenn die Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt. Die gleiche Klasse kann nur einmal wiederholt werden.

Ziel

- Kind kann Klassenziel ohne zusätzliche Förderung erreichen

Zuweisung

- SSG unter Einbezug der Schulleitung
- Entscheid der SL bis spätestens Ende April
- Bei Einigung der Erziehungsberechtigten mit der zuständigen Klassenlehrperson und der Schulleitung ist keine SPD-Abklärung nötig
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

4.2 Überspringen einer Klasse

Ist auf Grund der Leistung und des Entwicklungsstandes eines Kindes zu erwarten, dass es dem entsprechenden Unterricht wird folgen können, kann es eine Klasse überspringen.

Voraussetzung ist ein genereller Leistungsvorsprung (nicht nur in einzelnen Fächern). Der Entwicklungsstand und soziale Aspekte sind zu berücksichtigen.

Ziel

- Kind wird im Regelunterricht adäquat gefordert

Zuweisung

- SSG
- Antrag auf Fachabklärung durch Klassenlehrperson an SL
- Fachabklärung durch SPD -> Abklärungsbericht
- SSG unter Einbezug der SL
- Entscheid der SL bis spätestens Ende April
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung
- Provisorische Versetzung in neue Klasse für ein Quartal
- Nach Probezeit: Bericht der neuen Lehrperson an die Schulleitung
- definitiver Entscheid der Schulleitung
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

Umfang

- 20 Förderlektionen im ersten Quartal möglich

4.3 Fächerdispensation

Im Ausnahmefall kann ein Schüler oder eine Schülerin von einem Fach dispensiert werden, sofern ausserordentliche Umstände vorliegen.

Verfahren

- SSG
- Antrag der Schulleitung Sonderpädagogik an die Schulpflege
- Entscheid Schulpflege
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

4.4 Nachhilfeunterricht (§17a VSG und § 65a VSG)

Aussergewöhnliche Umstände (wie z.B. Zuzug aus anderen Kantonen und Ländern mit anderen Lehrplänen, längere Krankheit) können dazu führen, dass ein Kind vorübergehend auf zusätzliche schulische Förderung angewiesen ist.

Ziel

- Reibungslosen Anschluss an die Regelklasse ermöglichen
- Chancengerechtigkeit

Zuweisung

- Antrag durch die Klassenlehrperson an die Schulleitung
- Entscheid Schulpflege
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

Umfang

- Nach Bedarf

5 Organisation

5.1 Verantwortung, Zuständigkeiten

Die nachfolgenden Ausführungen klären die Zuständigkeiten grundsätzlich. An der Schule Pfungen wird der Teamgedanke angestrebt. Geteilte Verantwortung entlastet, bereichert und birgt Synergien in sich.

5.1.1 Klassenlehrperson

- Gesamtverantwortung bei der schulischen Förderung (ausser bei ISR und ISS)
- Erkennung von besonderen Bedürfnissen
- Ev. Beizug der Schulischen Heilpädagogin
- Ev. Beizug der Schulleitung Sonderpädagogik
- Organisation der SSG (ausser bei ISR und ISS)
- Nach zwingendem Vorgespräch mit SPD: Anmeldungen für Abklärungen via Schulleitung Sonderpädagogik
- Hauptansprechperson für die Erziehungsberechtigten (ausser bei ISR und ISS)
- Gemeinsam mit SHP/Therapeuten/Fachpersonen: periodische Überprüfung der Wirksamkeit und Entscheid über Weiterführung von Fördermassnahmen
- Weiterleitung der Protokolle des SSG an Schulleitung Sonderpädagogik (ausser bei ISR und ISS)
- Antrag auf Entlassung/Rückführung von IF-Schüler/innen

5.1.2 Schulische Heilpädagogen

- Beratung und Unterstützung der Regellehrpersonen im Umgang und der Förderung von Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen
- Verantwortlich für die spezifische Förderung (Holschuld: Rücksprache mit Klassenlehrperson)
- Förderplanung erstellen (insbesondere bei individuellen Lernzielen)
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterial für die Förderung von IF-, ILZ- und ISR-Schüler/innen im Regelunterricht
- Ausarbeitung und Festlegung von Nachteilsausgleichen in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson
- Gemeinsam mit der Regellehrperson: periodische Überprüfung der Wirksamkeit und Entscheidung über Weiterführung von Fördermassnahmen
- Organisation der Koordinationssitzungen
- Gesamtverantwortung bei der schulischen Förderung von ISR-Schüler/innen
- Organisation und Leitung des SSG (ISR)
- Lernberichte für das Zeugnis erstellen (ISR und Schüler/innen mit individuellen Lernzielen)
- Antrag auf Entlassung/Rückführung von ISR- und ISS-Schüler/innen
- Zusammenarbeit mit externen Stellen wie der IV-Berufsberatung und geschützten Werkstätten hinsichtlich der beruflichen Anschlusslösungen von ISR-Schüler/innen

5.1.3 DaZ-Lehrperson

- Jährliche Erhebung des Sprachstands der DaZ-Schüler/innen -> Bericht an Schulleitung Sonderpädagogik
- Antrag auf Weiterführung des DaZ-Unterrichts bis spätestens Ende März an Schulleitung Sonderpädagogik
- Bei Anfrage: Teilnahme an SSG
- DaZ-Förderplanung erstellen
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterial für die Förderung von DaZ-Schüler/innen im Regelunterricht
- Beratung und Unterstützung der Regellehrpersonen im Umgang mit DaZ-Schüler/innen
- Regelmässiger Austausch mit Klassenlehrpersonen
- Erstellung von Lernberichten bei Schüler/innen im Anfangsunterricht (als Zeugnisbestandteil)

5.1.4 Therapeuten (Logopädie, Psychomotorik)

- Erfassung von Kindern mit Therapiebedarf
- Erstellung Abklärungsbericht oder Antrag auf Therapie
- Einverständnis der Erziehungsberechtigten für Abklärung im SSG einholen
- Festlegung der Therapieziele
- Organisation und Durchführung der Therapien (einzeln oder in Kleingruppen)
- Durchführung von Präventionslektionen im Kindergarten und der Unterstufe in Absprache mit den Klassenlehrpersonen
- Regelmässiger Austausch mit Klassenlehrpersonen und Erziehungsberechtigten
- halbjährlicher Antrag auf Therapierverlängerung (Fachbericht)
- Führung einer Therapieliste und, falls notwendig, einer Warteliste
- Weiterleitung der Listen an die Schulleitung Sonderpädagogik (Januar und Juni)

5.1.5 Schulleitung Sonderpädagogik

- Ermittlung und Zuteilung von Ressourcen
- Überwachung Sonderschulquote
- Bedarfsplanung, Budgeterstellung und Kostenkontrolle im Bereich Sonderpädagogik
- Personalführung des Sonderpädagogischen Personals inkl. Klassenassistenten

- Bewilligung von Anträgen zu Stütz-/Fördermassnahmen, Therapien sowie Abklärungen
- Organisation und Administration der Sonderpädagogischen Massnahmen
- Im Bedarfsfall Teilnahme an Schulischen Standortgesprächen und an Abklärungsgesprächen
- Erstellung der Settings für ISR
- Aufsicht über die ISR
- Organisation der externen Sonderschulung
- Vorbereitung für die Entscheidungsfindung der Schulpflege
- Dossierführung (Ablage in den Schülerdossiers der Schulverwaltung)
- Kontakt-, Koordinations- und Beratungsstelle für alle Beteiligten
- Verwaltung sämtlicher Formulare Sopä (siehe 12.1)

5.1.6 Stufenschulleitung

- nach Bedarf Teilnahme an SSG in Absprache mit der Schulleitung Sonderpädagogik
- Erste Anlaufstelle bei Uneinigkeit bzw. bei disziplinarischen Schwierigkeiten
- Fallbezogene, individuelle Absprachen mit der Schulleitung Sonderpädagogik

5.1.7 Schulpflege

- Entscheid bei Uneinigkeiten
- Zuweisung zur Sonderschulung
- Einzelunterricht
- Entscheid bei Fächerdispensation
- Entscheid bei vorzeitiger Einschulung
- Anhörung der Erziehungsberechtigten (Rechtliches Gehör)
- Genehmigung der Ressourcen

6 Zusammenarbeit

6.1 Schüler/innen bezogener Austausch

- SSG mindestens einmal jährlich mit allen Beteiligten
- Bei ISR: SSG mindestens zweimal jährlich
- Bei Stufenübertritt oder anderen wichtigen Entscheidungen: vorbereitender Austausch zwischen allen involvierten LP vor SSG
- Austausch zwischen SPD und Schulleitung Sonderpädagogik einmal pro Quartal über aktuelle Fälle
- In der Regel wöchentlicher Austausch zwischen Regel-LP und IF-LP
- Regelmässiger Austausch Regel-LP und DaZ-LP
- Quartalssitzungen der Interdisziplinären Teams (KG/UST) und (MST/SEK)

6.2 Allgemeiner Austausch

- Team SUED: Sitzung und Austausch zu aktuellen Themen mindestens einmal im Quartal unter Leitung der Schulleitung Sonderpädagogik
- Pädagogische Fachgruppen: quartalsweiser Austausch im pädagogischen Konvent und Arbeit an spezifischen Aufgaben und Fragestellungen ihrer Stufe (Fachgruppen: Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe, Sekundarstufe, Schulische Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache und Logopädie)
- Zwischen Psychomotorik-Therapeutin bzw. Logopädin und Schulleitung Sonderpädagogik: Austausch nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich
- Koordinationssitzung mit allen DaZ- bzw. IF-LP und der Schulleitung Sonderpädagogik: einmal jährlich im Frühjahr
- Bei Wechsel der Klassenlehrperson: Austausch vor Schuljahresbeginn zwischen abgehenden und neuen LP

7 Ressourcen

7.1 Personelle Ressourcen

- Abnahme VZE Sonderpädagogik durch Schulpflege
- Verwendung Gestaltungspool für Sonderpädagogik: Antrag an Schulpflege mit Bewilligung VZE
- Feinverteilung durch die Schulleitung Sonderpädagogik
- Ressourcen für sonderpädagogischen Angebote: jährliche Berechnung durch Schulleitung Sonderpädagogik (siehe Tabelle im Anhang) -> Bewilligung Schulpflege
- IF-Unterricht: Gewichtung aufgrund der SuS mit IF-Status durch die Schulleitung Sonderpädagogik -> Bedarf der einzelnen Klassen -> Info aller Beteiligten
- Jährliche Ermittlung eines Kostendachs für die Integrierte Sonderschulung unter Berücksichtigung der Sonderschulquote von < 4 % (ISR/ISS und ESS). Pro Schüler/in sollen Settingkosten von CHF 42'000 nicht überschritten werden

7.2 Stellvertretung

Ausfall der Logopädin/SHP/DaZ-LP:

- bis 5 Schultage: keine Stellvertretung -> Schülerinnen und Schüler bleiben in der Regelklasse
- Bei längeren Abwesenheiten: Organisation einer Stellvertretung durch Schulleitung Sonderpädagogik oder bei voraussehbarer Abwesenheit durch die LP selber

8 Qualitätssicherung

8.1 Weiterbildung

- Sonderpädagogische Themen werden bei der jährlichen Planung der Weiterbildungstage berücksichtigt.
- Von allen Lehrpersonen ist erwünscht, dass sie sich regelmässig mit Themen der Sonderpädagogik auseinandersetzen und sich bei Bedarf entsprechend weiterbilden, was durch die Schule gefördert wird.

8.2 Controlling/Reporting

- Jährliche Berechnung der SS-Quote (Januar) durch Schulleitung Sonderpädagogik -> z.K. an Schulpflege
- Jährlicher Vergleich der SS-Quote mit dem kantonalen Mittel, den Vorjahren und den Vorgaben der Schulpflege
- Kostenentwicklung der letzten 5 Jahre (Juni) durch Schulleitung Sonderpädagogik -> z.K. an Schulpflege
- Ressourcen für die sonderpädagogischen Angebote (Formular) durch Schulleitung Sonderpädagogik z.K. an Schulpflege (April)
- Beschluss Schulpflege bei Ressourcenerhöhung im April
- Jährliche Liste der Sopä-LP (Pensum und berufliche Qualifikation) durch Schulleitung Sonderpädagogik (September)
- Überwachung der Einhaltung des Budgets im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen durch Schulleitung Sonderpädagogik
- Jahresbericht Schulleitung Sonderpädagogik

8.3 Evaluation

Alle zwei Jahre wird das sonderpädagogische Konzept von der Schulleitung Sonderpädagogik in folgenden Fragen überprüft:

- Entspricht das Förderangebot dem Konzept?
- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der Beteiligten?
- Wie gestalten sich die Verfahrensabläufe?
- Kann der Terminplan eingehalten werden?
- Entspricht das Förderangebot den Bedürfnissen (Stärken/Schwächen)?

9 Dossierführung und Datenschutz

- Bei der Bearbeitung von Daten gelten die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Zweckbindung.
- Verhältnismässigkeit: Daten dürfen nur bearbeitet werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sind.
- Zweckbindung: Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingefordert wurden.

9.1 Aktenführung und Datenschutz

- Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler haben jederzeit ein Recht auf Akteneinsicht.
- Alle Aktenstücke, die einen bestimmten Schüler/eine bestimmte Schülerin betreffen, gehören in das Schülerdossier. Es ist unzulässig mehrere Dossiers für die gleiche Person zu führen. Wird ein Teil der Akten ausserhalb des Schülerdossiers aufbewahrt, so muss dies im Dossier mit Hilfe eines Platzhalters deklariert sein.
- Persönliche Notizen dürfen angefertigt werden. Es handelt sich dabei nicht um eigentliche Akten und diese müssen deshalb nicht im Schülerdossier aufbewahrt werden.
- Unterlagen aus dem Verfahren ‚Schulische Standortgespräche‘ sind nur solange aufzubewahren, bis die sich aus dem Standortgespräch ergebene Massnahme abgeschlossen ist, längstens jedoch zwei Jahre nach Abschluss des letzten Standortgesprächs. Die im ‚Schulischen Standortgespräch‘ erhobenen Daten dürfen nur zur schulischen Standortbestimmung verwendet werden.
- An der Schule Pfungen wird das **Schülerdossier in der Schulverwaltung** geführt und gemäss den Aufbewahrungsvorschriften archiviert. Im Dossier sind alle Originale aufzubewahren. Das Originalformular ‚Schulisches Standortgespräch‘ wird im Dossier aufbewahrt. Die Therapeutinnen/Therapeuten und Fachpersonen dürfen eine Kopie aufbewahren. Beim Abschluss der Massnahme muss diese Kopie sofort vernichtet werden.
- Die Förderpläne werden im Schülerdossier abgelegt und dienen der Fachperson als Arbeitsgrundlage aufbewahrt und müssen von dieser spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Massnahme vernichtet werden
- Die Abschlussberichte werden im Schülerdossier in der Schulverwaltung aufbewahrt.
- Alle Akten sind für unbefugte Dritte unzugänglich aufzubewahren. Der Schulleitung muss jederzeit der Zugriff möglich sein.
- Dossiers von Schülerinnen und Schülern, die an externen Schulen (Privat- und Sonderschulen) unterrichtet werden oder die Gemeinde verlassen, werden durch die Schulverwaltung archiviert. Die Archivierung umfasst die Aufbewahrung und Vernichtung.

9.2 Weitergabe von Akten

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule Pfungen, kann das Dossier nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten weitergegeben werden. Eine Ausnahme bilden Aktenstücke, welche im Rahmen der Amtshilfe weitergegeben werden.

10 Rahmenbezug

Das Konzept basiert auf

- dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG)
- der Volksschulverordnung
- der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPV)
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM)
- Organisationsstatut der Schule Pfungen
- Datenschutzgesetzgebung

11 Glossar

DaZ	Deutsch als Zweitsprache
IF	Integrierte Förderung
ILZ	Individuelle Lernziele
ISR	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule
ISS	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule
Kiga	Kindergarten
LP	Lehrperson
PMT	Psychomotorik-Therapie
PS	Primarschule
Sek	Sekundarschule
SHP	Schulischer Heilpädagoge bzw. Schulische Heilpädagogin
SJ	Schuljahr
SL	Schulleitung
Sopä	Sonderpädagogik
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SS	Sonderschulung
SSG	Schulisches Standortgespräch
SuS	Schülerinnen und Schüler
VSG	Volksschulgesetz
VSM:	Verordnung über Sonderpädagogische Massnahmen
VSV	Volksschulverordnung
VZE	Vollzeiteinheit (1 VZE = 100% Beschäftigungsgrad)
WL	Wochenlektion

12 Anhang

12.1 Formulare

Die folgenden Formulare sind alle auf dem Server der Schule Pfungen zu finden:

- Anmeldung SPD Abklärung
- Protokoll Schulisches Standortgespräch
- Anmeldung PMT
- Anmeldung Logopädie

12.2 Konzepte

- Begabtenförderung an der Primarschule
- Interdisziplinäre Teams

12.3 Kompetenzen und Zuweisungsverfahren

		Kompetenzen					Zuweisung		
		Lehrperson	Schulleitung Sonderpädagogik	Schulleitung	Schulpflege	Verwaltung/Dossier/ brief	Schulisches	Fachabklärung bzw. Sprachstandserhebung	SPD-Abklärung
Schullaufbahn- entscheide	Vorzeitige Einschulung		A		E	I	z	z	
	Repetition	A		E		I	z		
	Klasse überspringen	A		E		I	z		z
	Fächerdispensation		A		E	I	z		
	Nachhilfeunterricht			A	E	I			
Förderangebote	IF	A	E			I	z		
	Individuelle Lernziele	A	E			I	z		z
	Begabtenförderung	A	E			I	z		
	DaZ Kiga	A	E				z	m	
	DaZ Anfangsunterricht PS und Sek	A	E		(E) ¹		z	z	
	DaZ Aufbauunterricht PS und Sek	A	E			I	z	z	
	Psychomotorik	A	E			I	z	z	
	Logopädie	A	E			I	z	z	
	Psychotherapie	A	E			I	z		z
	Fachberatung und Unterstützung	A	E		(E) ²	I	z		
Sonder- schulung	ISR		A		E	I	z		z
	ISS		A		E	I	z		z
	Externe Sonderschulung		A		E	I	z		z

Legende:

A: Antrag
E: Entscheid
I: Information

z: zwingend
m: möglich

¹Bei Einzelunterricht oder externen Aufnahmeklassen -> Bewilligung durch die Schulpflege

²Bei Ressourcenerhöhung -> Entscheid Schulpflege

³Organisation und Antragsvorbereitung

bei Pensenerhöhungen zwingend Information an Ressort Personal und Schulverwaltung

12.4 Termine

bis spätestens Ende:	Was?	Zuständigkeit
September	Jahresbericht	SL
	Liste der Sopä-LP (Pensum und berufliche Qualifikation) an Schulpflege	Schulleitung Sonderpädagogik
Oktober	Definitiver Entscheid vorzeitige Einschulung	Schulpflege
	Förderplanung ISR und ILZ	IF-LP
November	Entscheid über definitive Promotion z.B. bei Überspringen einer Klasse	SL
Dezember	Provisorischer IF- (inkl. ISR) und DaZ-Bedarf für nächstes SJ ermitteln	Schulleitung Sonderpädagogik
	Anmeldungen beim SPD für Sonderschulung (Neuabklärungen)	Lehrpersonen (ev. Erziehungsberechtigte)
Januar	Therapieverlängerungen 2. Semester	Therapeuten
	Lernbericht (Zeugnisbericht) ISR und ILZ	IF-LP
	Ressourcen Sopä / Sonderschulquote (Formular)	Schulleitung Sonderpädagogik
	Genehmigung Ressourcen	Schulpflege
Februar	Gesuche vorzeitige Einschulung	Erziehungsberechtigte
	SSG für Verlängerungen ISR unter Einbezug Schulleitung Sonderpädagogik oder SS	IF-LP
	Verlängerungen Sonderschulungen ISR	Schulleitung Sonderpädagogik
	Entscheid ISR / ISS nächstes SJ	Schulpflege
	Bedarf Psychomotorik für nächstes SJ an SPD	Schulleitung Sonderpädagogik
April	Förderplanung ISR und ILZ	IF-LP
	Repetitions Gesuche Kiga und Primar	Klassen-LP an SL
	Gesuche für Überspringen einer Klasse	Klassen-LP an SL
	Verteilung der WL auf die LP (DaZ, IF etc.)	Schulleitung Sonderpädagogik
Mai	Settings ISR	Schulleitung Sonderpädagogik
	Anträge B&U und Fachberatungen	IF-LP, Klassen-LP und Sonderschulen
Juni	Lernbericht (Zeugnisbericht) ISR und ILZ	IF-LP
	Entscheid vorzeitige Einschulung	Schulpflege
	Verlängerungen externe Sonderschulung	Schulpflege
	Therapieverlängerungen 1. Semester	Therapeuten an Schulleitung Sonderpädagogik
	Kostenentwicklung der letzten 5 Jahre (mit Budget) an Schulpflege	Schulleitung Sonderpädagogik

12.5 Ressourcen für die sonderpädagogischen Angebote der Gemeinde

Ressourcen für die sonderpädagogischen Angebote der Gemeinde Pfungen

Schuljahr

(Bitte nur die grau hinterlegten Felder ergänzen.)

Schülerzahlen gemäss VSA-Tool

IF und Therapien

Umfang regulärer IF-Unterricht und reguläre Therapien:

Angebot	Stufe	VZE / 100 SuS	Anzahl SuS total/Stufe	Berechnete VZE / WL	
Integrative Förderung (IF) (ohne ISR)	Kindergarten	0.4		0.00	0
	Primarschule	0.5		0.00	0
	Sekundarschu	0.3		0.00	0
Therapien (Psychomotorik, Logopädie, Psychotherap)	Kindergarten	0.6	0	0.00	0
	Primarschule	0.4	0	0.00	0
	Sekundarschu	0.1	0	0.00	0

Umfang IF total (inkl. ISR, pro Stufe):

Angebot	WL regulärer IF	WL IF von ISR-SuS	total WL IF (inkl. ISR)	WL IF eingesetzt
Kindergarten	0		0	
Primarschule	0		0	
Sekundarschule	0		0	

Umfang Therapien total (inkl. ISR, über alle Stufen):

Angebot	%-Anteil VZE Therapien	Anzahl WL Therapie	Anzahl WL Ther von ISR-SuS	Total WL Ther. (inkl. ISR)	WL Ther. eingesetzt
Psychomotorik	25%	0		0	
Logopädie	65%	0		0	
Psychotherapie	10%	0		0	

DaZ

Angebot	Stufe	WL pro DaZ-Sch	Anzahl SuS DaZ	Total WL DaZ	WL DaZ eingesetzt
DaZ-Unterricht im Kindergarten	Kindergarten	0.5 bis 0.8 <small>min. 4 WL pro DaZ-Ki (ca. 6 Kinder/Gruppe)</small>		0 bis 0	
DaZ-Anfangsunterricht	Primar und Sek	2 <small>min. 5 WL pro DaZ-Kind</small>		0	
DaZ-Aufbauunterricht	Primar und Sek	0.5 bis 0.8 <small>min. 2 WL pro DaZ-Kind</small>		0 bis 0	

* Im DaZ-Unterricht im Kindergarten muss mit mind. 4 SuS und im DaZ-Anfangsunterricht mit mind. 3 SuS gerechnet werden (auch wenn er effektiv weniger zünd).

Sonderschulquote

Gesamtschülerzahl (inkl. Privat- und Sonder-SchülerInnen)	
SonderschülerInnen in Sonderschuleinrichtungen (Tagessonderschulen, Schulheime)	
SchülerInnen in durch die Schulgemeinde bezahlten Privatschulen	
SonderschülerInnen integriert in der Verantwortung einer Sonderschule (ISS)	
SonderschülerInnen integriert in der Verantwortung der Regelschule (ISR)	
SonderschülerInnen im Einzelunterricht	
Sonderschulquote	#DIV/0!
Durchschnittliche Sonderschulquote Kanton	

Termin für Genehmigung durch die Schulbehörde: Januar-Sitzung